

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 36 (1963)

Heft: 2

Rubrik: Wettkampf-Reglement für die 14. Schweizerischen Fouriertage 1963

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wettkampf-Reglement für die 14. Schweizerischen Fouriertage 1963

3. – 5. Mai in St. Gallen

I. Lauf

- Die Strecke führt durch abwechslungsreiches Gelände, grösstenteils auf Natur- und Waldstrassen
- Distanz für Kat. I und V = 10,4 km, Höhendifferenz = 375 m
- Distanz für übrige Kat. = 8,6 km, Höhendifferenz = 206 m
- Start und Prüfungen während des Laufes in Zweier-Patrouillen

II. Tenue

- Überkleider, Leibgurt, Feldmütze, persönliche Waffe, Ordonnanz- oder gleichwertige Marschschuhe
- Kartentasche mit folgendem Inhalt: Schreibzeug, Maßstab, Meldeblock, VR, Anhang VR, Nachträge Nr. 1 und 2 zum VR, Administrative Weisungen Nr. 1 und 2, Fourieranleitung, Vpf. Dienst I, Kochrezepte
- Es dürfen nur die von der Wettkampfleitung abgegebenen topografischen Karten, Bussole oder Kompass hingegen nicht, mitgetragen werden
- auf Weisung des Wettkampfkommandos evtl. Zeltplache

III. Verhalten

- Die Gangart ist frei
- Erlaubt sind das Abnehmen der Mütze, Öffnen der obersten 3 Knöpfe und Umschlagen des Kragens an der Überbluse
- Bei Unfällen ist jeder Wettkämpfer zur Hilfeleistung und sofortigen Avisierung des nächsten Postenchefs verpflichtet, unter genauer Standortangabe und präziser Schilderung des Geschehens
- Die militärische Disziplin ist selbstverständlich
- Die Grusspflicht ist vom Start bis zum Ziel aufgehoben, hingegen ist jede Patrouille den Postenchefs an- und abzumelden

IV. Kontrolle

- Die Kontrollkarten sind von den Wettkämpfern beim Start und bei den Kontrollposten vorzuweisen
- Läufer, die ohne Kontrollkarte am Ziel eintreffen, werden nicht rangiert
- Fehlende Kontrollstempel ziehen entsprechende Gutpunkteverluste nach sich

V. Prüfungen

- während des Laufes und bei anschliessender theoretischer Arbeit gemäss der im «Der Fourier», Nr. 11, November 1962, veröffentlichten «Anforderungen an die Wettkämpfer»

VI. Bewertung

- Die einzelnen Prüfungen werden mit Gutpunkten bewertet
- Der Lauf ist in folgender Idealzeit zurückzulegen (Postenarbeit eingerechnet):
 - 3¹/₄ Std. für Kat. I und V
 - 2³/₄ Std. für übrige Kat.
- Überschreitungen der Idealzeit werden pro Minute mit 1¹/₂, maximal aber mit 75 Schlechtpunkten belegt
- Die Idealzeit für die Aufgabenlösung auf den Posten ist sichtbar angeschlagen
- Wer während des Laufes aufgeben will, hat sich auf dem nächsten Kontrollposten zu melden, unter Abgabe der Startnummern und Kontrollkarte

VII. Kategorien

- Es werden folgende Kategorien gebildet und bewertet:

I. Four. Auszug	VI. Four. Geh. Auszug	IX. Kü. Chefs Auszug
II. Four. Landwehr	VII. Four. Geh. Landwehr	X. Kü. Chefs Landwehr
III. Four. Landsturm	VIII. Four. Geh. Landsturm	XI. Kü. Chefs Landsturm
IV. FHD-Rf.		
V. Of.		

- HD-Rf. starten in den Kat. der Fouriere
- Die Kat. Einteilung erfolgt gemäss der im Jahre 1963 geltenden MO
- Je zwei Teilnehmer bilden eine Patrouille. Gemischte Patrouillen starten in der Kat. des Ranghöheren resp. Jüngeren

VIII. Teilnahme

- Zur Teilnahme an den Wettkämpfen sind die Mitglieder folgender Verbände berechtigt:
Schweizerischer Fourierverband
Verband Schweizerischer Fouriergehilfen
Schweizerische Verwaltungsoffiziersgesellschaft
Verband Schweizerischer Militärköchenchefs

IX. Anmeldung

- Die Anmeldung zu den Wettkämpfen hat über die Präsidenten der Sektionen zu erfolgen und zwar so, dass diese in der Lage sind, die Sammel-Anmeldung bis zum 16. März 1963 zu *spedieren*

X. Rangierung

- Die Arbeit der Zweier-Patr. während dem Lauf wird gesamthaft bewertet und jedem der beiden Läufer die gleiche Punktzahl gutgeschrieben. Der anschliessende theoretische Teil wird einzeln absolviert und einzeln bewertet
- Einzelrangliste jeder Kategorie
- Sektionsrangierung auf Grund der Resultate aus den Kat. I, II, III und V unter Berücksichtigung des neuen Bewertungsmodus
- Die Wettkämpfer der durchführenden Sektion Ostschweiz starten ausser Konkurrenz. Sie werden in einer besondern Rangliste klassiert

XI. Auszeichnungen

- Jeder Teilnehmer, der den Lauf beendet und die theoretische Prüfung absolviert, ist auszeichnungsberechtigt und erhält eine Anerkennungsgabe
- Einzelrangierung:

Auszeichnung in Gold	5 %	jeder Kat.
(ohne Sekt. Ostschweiz) Auszeichnung in Silber	10 %	jeder Kat.
Auszeichnung in Bronze	20 %	jeder Kat.
- Die Wettkämpfer der Sektion Ostschweiz erhalten davon unabhängig für sich die gleichen Auszeichnungsquoten
- Sektionsrangierung:

Basler Kanne (Wanderpreis der SVOG)
für die Sektion im 1. Rang
Zinnkanne mit Becher (Wanderpreis von Oberst Hiltbrunner)
für die Sektion im 2. Rang
Zürcher Zinnkanne (Wanderpreis der Sektion Zürich)
für die Sektion mit prozentual grösster Beteiligung

XII. Kampfgericht

- Dieses setzt sich zusammen aus:
Zentraltechnischer Kommission des Schweizerischen Fourierverbandes
Präsident des Wettkampfkomitees
Prüfungschefs (Theorie) und Postenchefs (Lauf)

XIII. Disqualifikation

- Wettkämpfer, die in grober Weise gegen die Wettkampfbestimmungen verstossen, werden disqualifiziert. Insbesondere wird disqualifiziert, wer anlässlich des Wettkampfes unsoldatische Haltung zeigt. Über die Disqualifikation entscheidet die ZTK, in Verbindung mit dem Technischen Leiter der durchführenden Sektion, des ZV, sowie des Technischen Leiters derjenigen Sektion, welcher die zu disqualifizierenden Wettkämpfer angehören

XIV. Beschwerdeverfahren

- Allfällige Beschwerden bezüglich des Wettkampfes sind bis spätestens 10 Tage nach erfolgter Rangverkündung, schriftlich und begründet, dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission des Schweizerischen Fourierverbandes einzureichen. Der ZV hat in Verbindung mit der ZTK und unter Hinzuziehung des betr. Technischen Leiters die Beschwerde innert den nachfolgenden 60 Tagen zu behandeln. Der Entscheid des ZV ist endgültig

XV. Schlussbestimmung

- Die ZTK des SFV behält sich vor, allfällig notwendig werdende Änderungen dieses Wettkampf-Reglementes vorzunehmen



Oberkriegskommissariat

Tafeläpfel und Apfelmus tafelfertig

Die Abteilung für Landwirtschaft des EVD teilt uns mit, dass in der Schweiz noch ausserordentlich grosse Mengen Tafeläpfel lagern. Die Armee will mithelfen, einem Verderb dieses wertvollen Nahrungsmittels vorzubeugen und gleichzeitig unsere Landwirtschaft zu unterstützen.

In diesem Sinne wird verfügt, dass ab sofort zu verpflegen sind:

- 1. in Rekrutenschulen 1 kg Tafeläpfel pro Mann und Woche
- 2. in Wiederholungskursen 3 kg Tafeläpfel pro Mann und WK

Dieses Quantum ergibt pro Mann und Tag ca. einen Apfel und kann von der Truppe ohne Schwierigkeiten umgesetzt werden. Die Äpfel können entweder zum Frühstück, als Zwischenverpflegung für den Vormittag, bei Ausmärschen, Schiessübungen, Manövern usw. oder als Dessert zum Mittag- oder Abendessen abgegeben werden.

Der Preis beträgt: a) für Kanada-Reinetten, II. Qualitätsklasse, 25 Rappen per kg netto,
 b) für Boskop, II. Qualitätsklasse, 29 Rappen per kg netto.

Da diese Preise ausserordentlich günstig sind, empfehlen wir, wenn immer möglich, den Konsum von Äpfeln über die vorgeschriebene Menge zu erhöhen.

Bestellungen sind getrennt für Kanada-Reinetten und Boskop unter Beilage von Militärfrachtbriefen an den

Schweizerischen Obstverband in Zug

einzureichen, mit Angabe zu welchem Zeitpunkt und auf welche Empfangsstation die Lieferung zu erfolgen hat. Eine gemeinsame Spedition von Kanada-Reinetten und Boskop ist nur ganz ausnahmsweise möglich. Es wird daher empfohlen, abwechselungsweise die eine oder andere Sorte zu bestellen. Die Truppe hat für den Bezug der Äpfel auf der Rechnungskopie zu quittieren und dieselbe an den Schweizerischen Obstverband in Zug zu senden.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, dass das OKK auch grosse Mengen an Äpfeln zu Apfelmus tafelfertig verarbeiten liess. Dasselbe kann zum günstigen Preis von 80 Rappen per kg abgegeben werden.

Die Truppe ist verpflichtet, Apfelmus tafelfertig, ausschliesslich beim OKK zu beziehen und Ankäufe im Privathandel zu unterlassen. Ebenso ist bis auf weiteres die Abgabe von importierten Früchten in frischem oder konserviertem Zustand untersagt.

Bern, 15. Januar 1963

OBERKRIEGSKOMMISSARIAT